

RS Vwgh 1993/10/7 93/01/0673

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1 impl;

Rechtssatz

Grundsätzlich ist auch für einen Arzt ohne weiteres erkennbar, daß im Umgang mit Behörden und zur Wahrung der vom Gesetz normierten Fristen besondere Sorgfalt geboten ist. Wird von einer Person, die einem der rechtsvertretenden Berufe nicht angehört und selbst rechtsunkundig ist, eine Vertretung (Vertretungshandlung) übernommen (hier Einbringung eines Rechtsmittels), so trifft sie - wie die Partei auch selbst - die Verpflichtung, sich über die Rechtslage zu informieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010673.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at